

## Schutzkonzept Leichtathletik – Wettkampf Stand 09.07.2020 – gültig ab 09.07.2020

### Einleitung

Die Sportart Leichtathletik ist eine Individualsportart, die aus verschiedenen, körperkontaktlosen Disziplinen auf der Laufbahn sowie technischer Disziplinen im Infield bzw. auf speziellen Anlagen innerhalb oder außerhalb der Laufbahn besteht.

Zu den Laufdisziplinen bei stadionnahen Veranstaltungen gehören Sprints, Hürden- und Hindernisläufe, sowie Mittelstrecken- und Langstreckenläufe.

Unter den technischen Disziplinen werden sowohl Wurfdisziplinen wie Kugelstoßen, Diskus-, Hammer und Speerwerfen, als auch Sprungdisziplinen, wie Weit- und Dreisprung, Hoch- und Stabhochsprung vereinigt.

Bei den Läufen sind zumeist keine Hilfsmittel nötig, wogegen bei den technischen Disziplinen häufig ein Gerät zur Ausübung der Sportart benötigt wird (Stab, Diskus, Speer, Kugel, etc.).

Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO Sportstätten eine schrittweise Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs auf öffentlichen Sportanlagen mit Zustimmung der jeweiligen Träger der Sportstätten sowie unter Einhaltung des Schutzkonzepts Leichtathletik ermöglicht. Dieses Schutzkonzept Leichtathletik wird auf zahlreichen Sportanlagen im gesamten Land erfolgreich und diszipliniert von unseren Vereinen und Vereinsverantwortlichen umgesetzt. Diese haben in den vergangenen Wochen nachgewiesen, dass sie kompetente, verlässliche und verantwortungsvolle Partner sind.

Nach einem erfolgreichen Wiedereinstieg in den Trainingsbetrieb in unseren Vereinen und an den Landes- und Bundesstützpunkten sehen wir nun die Notwendigkeit, einen behutsamen, verantwortungsvollen Wiedereinstieg in den Wettkampfsport der Sportart Leichtathletik zu ermöglichen.

Die Grundlage des Schutzkonzepts Leichtathletik Wettkampf Baden-Württemberg ist die jeweils gültige CoronaVO Sport des Landes Baden-Württemberg. Die CoronaVO Sport und das Schutzkonzept Leichtathletik Wettkampf sind die Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Wiedereinstieg in den Wettkampfsport in Baden-Württemberg und soll die ausrichtenden Vereine und Kreise bei ihrer Arbeit unterstützen.

Dem vorliegenden Schutzkonzepts Leichtathletik Wettkampf Baden-Württemberg (Stand: 26.06.2020) liegt die CoronaVO Sport vom 25. Juni 2020 zugrunde. Alle Bereiche mit Änderungen gegenüber dem Schutzkonzept Leichtathletik Wettkampf vom 12.06.2020 sind gelb hinterlegt.

### Übergeordnete Grundsätze

1. Priorität hat die Gesundheit aller Sportlerinnen und Sportler sowie der hauptamtlich und ehrenamtlich ins Wettkampfgeschehen eingebundenen Personen. Deshalb soll bei der Durchführung der sportlichen Wettkämpfe die Anzahl der an der Sportstätte anwesenden Personen auf ein Minimum reduziert werden.
2. Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der zuständigen Kommunen als Betreiber der Sportstätten bilden die Grundlage dieses Schutzkonzepts und sind einzuhalten.
3. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu den notwendigen Hygienestandards und zum Infektionsschutz sind maßgebliche Orientierungen für die Veranstaltungsplanung, -organisation und -durchführung.
4. Die Leitlinien des DOSB und die „Konzeptionelle Empfehlung zur Organisation und Durchführung von Leichtathletikveranstaltungen (Stand 04.06.2020)“ des DLV bilden den Rahmen für die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes.

5. Die jeweiligen behördlichen Vorgaben zum Mindestabstand, Hygienevorschriften sowie eventuelle weitere Anordnungen sind mit den zuständigen kommunalen Behörden abzustimmen und entsprechend zu integrieren.
6. Eine Veranstaltungsgenehmigung seitens der Landesverbände erfolgt nur dann, wenn der Ausrichter sich schriftlich verpflichtet, das vorliegende Schutzkonzept umzusetzen und die Regelungen der CoronaVO Sport einzuhalten.
7. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von §5 der Corona-Verordnung zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. In dem Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach §4 der Corona-VO umgesetzt werden sollen.

Alle Beteiligten sind vorab in einer Ausschreibung des Wettkampfes über diese übergeordneten Grundsätze zu informieren.

Die nachfolgenden Ausführungen, Beschreibungen und Skizzen stellen dar, unter welchen Rahmenbedingungen ein Wettkampfbetrieb in der Sportart Leichtathletik wiederaufgenommen werden kann. Die darin enthaltenen Regelungen, Empfehlungen und Veranstaltungshinweise sind eine verpflichtende Orientierung seitens der Landesfachverbände für ihre veranstaltenden Vereine und Kreise. Dabei ist zu beachten, dass die Abbildungen nicht maßstabsgetreu sind und beispielsweise gerade im Wartebereich der Athletinnen und Athleten auf ausreichend Fläche geachtet werden muss.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BLV- bzw. WLV-Wettkampforganisation unterstützen ihre ausrichtenden Vereine und Kreise.

## Allgemeine Grundsätze

- **Zutritt zur Sportstätte:** Keinen Zutritt zur Sportstätte haben Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Der Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde die folgenden Daten aller beteiligten Personen der Veranstaltung in geeigneter Weise zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name, Vorname der Person
2. Datum sowie Beginn und Ende des Aufenthalts in der Sportstätte
3. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Person

Die Personen dürfen das Veranstaltungsgelände nur betreten, wenn sie die o.g. Daten dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Durch Aushang außerhalb der Wettkampfstätte sind die Beteiligten über die geltenden Abstandsregelungen und die Hygienevorgaben prägnant und übersichtlich zu informieren, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.

- **Hygienekonzept:** Der Veranstalter hat eine Person als Hygienebeauftragten zu bestimmen, die für die Einhaltung der durch die CoronaVO Sport vorgegebenen Regelungen verantwortlich ist und die vor Ort die Umsetzung und die Abläufe überwacht, insbesondere die Umsetzung des unter "Übergeordnete Grundsätze" genannten Hygienekonzepts.

Das Hygienekonzept stellt die Einhaltung aller Hygieneanforderungen sicher, insbesondere

- die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach §2 der Corona-VO ermöglicht wird,
  - die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen,
  - die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
  - die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
  - das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
  - den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  - eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- **Teilnehmerzahl:** Der Wettkampfbetrieb ist nur zulässig, wenn an ihm bis zu 100 Athlet\*innen teilnehmen. Zudem ist es möglich bis zu 100 Zuschauer\*innen zur Veranstaltung zuzulassen. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Kampfrichter\*innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.

- **Mindestabstand:** Außerhalb des Wettkampfbetriebs ist, wann immer es möglich ist, der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen einzuhalten. Dies gilt insbesondere auf der Tribüne sowie an der Startunterlagenausgabe und dem Stellplatz. Dort sind entsprechende Markierungen anzubringen. Idealerweise werden an der Startnummernausgabe und am Stellplatz Plexiglasscheiben als „Spuckschutz“ installiert. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind diese zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
- **Maskenpflicht:** Eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht. Wir empfehlen dies jedoch überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstandes nicht durchgehend gewährleistet werden kann.
- **Toiletten/Umkleiden/Duschen:** Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- **Gastronomie/Vereinsgaststätte:** Gastronomie und Verpflegung im Stadion ist nur nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO vom 23. Juni möglich. Sofern der Veranstalter einen Gastronomiebereich plant, sind dort insbesondere beim Anstehen, Verkauf und Verzehr die Mindestabstände einzuhalten. Ggf. sind diese entsprechend auf dem Boden zu markieren. Zudem ist ein entsprechender Spuckschutz an den Verkaufsstellen einzurichten.

Wenn möglich sollte die Bezahlung bargeldlos erfolgen bzw. bei der Abwicklung mit Bargeld ein sog. Geldteller zur Übergabe eingesetzt werden.

#### Hinweise zum Wettkampfablauf

- **Teilnahme:** In einem ersten Schritt empfehlen wir, eine Wettkampfteilnahme nur für Athletinnen und Athleten aus Vereinen in Baden-Württemberg bzw. den räumlich eng angrenzenden Regionen zu ermöglichen. Sofern der Infektionsschutz es zulässt, sollen nationale Wettkämpfe wieder möglich werden.
  - ➔ Räumliche Begrenzung, um ein mögliches Infektionsrisiko lokal zu begrenzen.Weiterhin empfehlen wir, Veranstaltungen vorerst ausschließlich ab der Altersklasse Jugend U16 auszusprechen.
- **Veranstaltungsanmeldung & Ausschreibung:** Die Veranstaltungsanmeldung muss über die Online-Plattform LADV erfolgen. Die Frist zur Einreichung von Genehmigungsanträgen beim zuständigen Landesverband wird vorerst für Veranstaltungen bis zum 31. Juli 2020 auf fünf Tage verkürzt, so dass auch kurzfristige Veranstaltungsanmeldungen möglich sind. Darüber hinaus sind Ausschreibungen mit allen Details zu erstellen und online zu veröffentlichen, damit sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorab informieren können. Wir empfehlen den Online-Meldeschluss mindestens zwei Tage vor den Wettkampf zu legen.
- **Wettbewerbe:** Die aktuell gültige CoronaVO Sport erlaubt die Durchführung aller Wettbewerbe.

- **Meldungen & Nachmeldungen:** Die Kontaktdaten von allen beteiligten Personen müssen entweder im Vorfeld oder vor Ort erfasst werden. Da die Teilnehmerfelder gemäß den Bestimmungen der CoronaVO Sport im Vorfeld des Wettkampfes kalkuliert werden müssen, sind keine Nachmeldungen vor Ort mehr möglich.
  - ➔ Je nach Meldeverfahren können die Kontaktdaten der beteiligten Personen bereits mit der Meldung abgefragt werden.
- **Meldegebühren:** Die Meldegebühren sind vorzugsweise im Vorfeld des Wettkampfes bargeldlos an den Veranstalter zu entrichten. Bei Barzahlung sollte das Meldegeld passend bereitgehalten werden.
- **Wettkampf-Durchführung:** Wettkampf gruppenweise durchführen mit Einteilung nach Disziplinen oder Altersklassen.
  - ➔ Steuerung durch den Zeitplan.

Detaillierte Ablaufkonzepte für die Wettkampfstätten festlegen (siehe Beispiele).

  - ➔ Positionen Kampfgerichte, Wartezone der Sportler; Wegführung und Laufwege.

Desinfektionskonzept für Geräte und Hilfsmittel festlegen.

  - ➔ Stoß-/Wurfgeräte, Sprungstäbe, Maßbänder, Rechen, Besen.
- **Kampfgericht:** Es ist auf eine Minimal-Besetzung der Kampfgerichte zu achten.

Bei der Nutzung von Arbeitsgeräten ist darauf zu achten, dass diese stets nur von einer Person pro Wettbewerb genutzt werden und nach der Benutzung oder beim Personalwechsel desinfiziert werden.

  - ➔ Die Zonen um die Kampfgerichte (Schriftführer, Zeitgericht etc.) müssen ggf. abgesperrt werden, um zu vermeiden, dass die Athletinnen und Athleten zur Ergebnisabfrage den Kontakt aufsuchen.
- **Innenraum:** Der Innenraum ist ausschließlich für Athletinnen und Athleten sowie für Kampfgerichtlerinnen und Kampfgerichte zugänglich. Das Coaching darf ausschließlich von außerhalb und mit einem Mindestabstand von 1,5 m erfolgen. Alternativ können vom Veranstalter Coachingzonen eingerichtet werden, die den Mindestabstand zwischen den Trainern sowie zu den Athletinnen und Athleten gewährleisten.
- **Callroom/Sammelplatz:** Sofern ein Callroom oder Sammelplatz eingerichtet wird, ist dies nur im Freien möglich. Es ist dafür zu sorgen, dass auch dort die nötigen Mindestabstände eingehalten werden. Ggf. müssen entsprechende Felder geklebt werden. Sind Sitzmöglichkeiten angedacht, sind in jedem Fall Stühle mit entsprechendem Mindestabstand zu platzieren. Beim Weg zur Wettkampfanlage sind ebenfalls die Mindestabstände zwischen Athletinnen und Athleten und Kampfgericht zu beachten.
- **Siegerehrungen:** Siegerehrungen werden unter Einhaltung der Abstandsregelungen durchgeführt. Dabei werden die Athletinnen und Athleten ausschließlich präsentiert. Im Anschluss an die Siegerehrung holen die Athletinnen und Athleten ihre Urkunden/Medaillen/Siegerpreise selbständig an einem bereitgestellten Tisch ab.
- **Moderation:** Die Moderation hat in angemessenen Zeitabständen auf die Hygieneregeln und deren Anwendung zu verweisen.
- **Wettkampfablauf „Track“:** Aufgrund der neuen CoronaVO Sport ist die Durchführung von Bahnwettbewerben wieder nahezu uneingeschränkt möglich.



Wettbewerbe über 800m dürfen ausschließlich in einzeln in Bahnen gestartet werden. Dies unabhängig vom Wettkampftyp der Leichtathletikanlage.

Wettbewerbe über 1.000m und 1.500m sind mit maximal zehn Athlet\*innen pro Lauf durchführbar.

Wettbewerbe ab 2.000m sind mit maximal 15 Athlet\*innen pro Lauf durchführbar.

Bei Bahnwettbewerben ab 3.000 Meter empfehlen einen Gruppenstart gemäß IWR Regel 163.5b, um Kontakte zwischen den Läufer\*innen während der Startphase besser vermeiden zu können.

Starterutensilien sind bei Personalwechsel zu desinfizieren.

- **Wettkampfablauf „Field“:**

Alle technischen Wettwerbe können in gewohnter Form durchgeführt werden.

- Allgemeine Hinweise für Kampfrichter sind Abb. 7 zu entnehmen.

Um Mindestabstände während des Wettbewerbs gewährleisten zu können, dürfen maximal zwölf Athletinnen und Athletinnen an technischen Wettbewerben teilnehmen.

- Athletinnen und Athleten im Stabhochsprung und bei den Wurf Wettbewerben dürfen ausschließlich ihre eigenen Geräte nutzen.

- Bei Stabhochsprungwettbewerben ist es den Kampfrichtern und Helfern untersagt, den Stab abzufangen oder für den Athleten aufzuheben.

Bei den Wurf Wettbewerben ist ein zusätzlicher Helfer einzuplanen, der für die Desinfektion der Wurfgeräte nach dem Geräterücktransport sorgt.

- Der Geräterücktransport bei den Wurfdisziplinen hat mit Handschuhen zu erfolgen.

Die Maßbänder müssen nach jeder Wettkampfgruppe desinfiziert werden.

- 0-Punkt-Griff und erste 30 cm sowie Corpus.

Rechen und Besen sind nach jeder Wettkampfgruppe sowie bei Personalwechsel zu desinfizieren.

- Letzte 100 cm des oberen Stielteiles.

Bei den Disziplinen Hoch-/Weitsprung (siehe Abb. 8 bis 11), Ballwurf (siehe Abb. 13 & 14) und Kugelstoß (siehe Abb. 15 & 16) ist es häufig möglich, je zwei Anlagen parallel zu betreiben.

- Empfehlung: Keine Parallel-Nutzung, sondern nur Einfachbetrieb. Aufgrund der zu erwartenden zahlenmäßigen Beschränkung ist ein Parallelbetrieb auch nicht erforderlich.

Beim Diskus- und Hammerwurf sowie dem Speerwurf sind die vorgesehenen Positionen des Kampfgerichts und die Laufwege der Athletinnen und Athleten zu berücksichtigen (siehe Abb. 17 und 18).